



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung „Hohenheimer Zentrum für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften“ / „Hohenheim Center for Animal Models in the Life Sciences“ (kurz: HZTL)

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1599 | Stand: 6. November 2025

Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung „Hohenheimer Zentrum für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften“ / „Hohenheim Center for Animal Models in the Life Sciences“ (kurz: HZTL)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 05.11.2025 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das „Hohenheimer Zentrum für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften (HZTL)“ ist eine zentrale Einrichtung der Universität. In seinen zwei Betriebseinheiten "Zentrale Versuchstierhaltung (ZVH) und "Kleintierhaus (KTH)" bietet das HZTL den Einrichtungen der Universität Hohenheim die Haltung und Zucht von Versuchstieren an und stellt Räumlichkeiten für funktionelle Experimente mit kleinen Labortieren zur Verfügung. Entgeltpflichtig sind folgende Leistungen:

- Haltung / Zucht von kleinen Labornagern wie Maus und Ratte;
- Import und Hygienesanierung von Mauslinien durch Embryotransfer.

Die Haltung von Kleinsäugetieren und aquatischen Wirbeltieren im KTH ist nach Absprache mit der Leitung des HZTL auch unter Aufbringung eigener Ressourcen der Nutzerinnen und Nutzer möglich.

§ 2 Leistungen und Kosten

- (1) Der Haushalt der HZTL setzt sich aus zentralen Mitteln und Einnahmen aus Entgelten zusammen. Die zentralen Mittel werden jährlich zugewiesen. Die gemäß dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte berechnen sich aus der Umlage der restlichen Haushaltsmittel (= zu erwartende Ausgaben gemäß Haushaltsplanung minus zentrale Mittel) auf die zu erwartenden Tierhaltungstage. Zur Höhe der bei der Verabschiedung dieser Satzung geltenden Sätze vgl. Anlage zu § 2. Über- oder unterschreiten die Einnahmen aus den Entgelten den Bedarf zur Haushaltsabdeckung, werden die Entgelte für das folgende Kalenderjahr zum Jahresbeginn bedarfsdeckend angepasst.
- (2) *Tierhaltungskosten:* Die Entgelte beinhalten Kosten für Futter, Einstreu und Versorgung der Tiere durch das Personal des HZTL. Inbegriffen ist auch die Nachzucht von Tieren, die Entnahme von Biopsien zur Genotypisierung sowie das Ansetzen und Überprüfen zeitlich abgestimmter Verpaarungen.
- (3) *Kosten für Import und Hygienesanierung von Tierlinien durch Embryotransfer:* Durch Embryotransfers werden Versuchstiere generiert, die gemäß FELASA frei von spezifizierten opportunistischen und pathogenen Erregern (SOPF) sind. Im HZTL wird Embryotransfer zum Import neuer Mauslinien in die SOPF-Haltung sowie zur Hygienesanierung kontaminierter Mauslinien verwendet. Das Entgelt für einen

Embryotransfer beinhaltet neben der Durchführung des Transfers durch das Personal des HZTL auch die anschließende mikrobiologische Kontrolle der Versuchstiere.

- (4) *Kosten für den Erwerb von Tieren*: Einrichtungen können für ihre Versuchsvorhaben Tiere beim HZTL bestellen. Die Kosten für Tiere aus HZTL-eigenen Mauslinien richten sich nach dem jeweils günstigsten Preis, der von kommerziellen Anbietern für entsprechende SPF-Tiere veranschlagt wird. Das HZTL behält sich vor, über die Zulieferer der zugekauften Tiere aufgrund bestimmter Qualitätskriterien zu entscheiden. In Betracht kommen dafür kommerzielle Anbieter aus Europa, die entsprechend hohe Qualitätsstandards garantieren.
- (5) *Abrechnung*: Die in der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung veröffentlichten Tierhaltungskosten werden den Nutzerinnen und Nutzern zweimal jährlich (zum 01.01. und 01.07.) in Rechnung gestellt. Kosten für den Import bzw. die erfolgreiche Sanierung einer Tierlinie mittels Embryotransfer werden den Nutzerinnen und Nutzern nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt ab dem 06.11.2025.
- (2) Die bisherige Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ der Universität Hohenheim (Zentrale Versuchstierhaltung, ZVH) in ihrer Fassung vom 14.12.2023 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1486) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, den 06.11.2025
gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider
Rektor der Universität Hohenheim

Anlage zu § 2

Kosten für Leistungen des HZTL

Haltung und Zucht von Kleinsäugern

Tierart	Kosten pro Tag
Maus	€ 0,12
Ratte	€ 0,16

(vorbehaltlich Änderungen entsprechend § 2 Absatz 1)

Embryotransfer

Zweck	Kosten pro Transfer
Import Mauslinie in SOPF-Haltung	€ 1200
Hygienesanierung Mauslinie	€ 1200

(weichen die tatsächlichen Kosten je Embryotransfer um mehr als 10% ab, wird der Betrag zum nachfolgenden Jahresbeginn entsprechend angepasst)